

RS OGH 1978/3/17 1Ob547/78, 8Ob620/93, 7Ob170/01b, 1Ob278/02t, 7Ob28/06b, 8Ob81/09h, 1Ob17/12z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.03.1978

Norm

AngG §1 Abs3 VI

HVG §6 Abs3 IIa

HVG §29 I

HVG §30

VersVG §43

Rechtssatz

Auch für Versicherungsmakler gilt der Grundsatz, dass dann, wenn die Ausführung eines vermittelten Geschäftes infolge Verhaltens des Versicherers ganz oder teilweise unterblieben ist, ohne dass hiefür wichtige Gründe in der Person des Dritten vorlagen, der Versicherungsmakler die volle Provision verlangen kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 547/78

Entscheidungstext OGH 17.03.1978 1 Ob 547/78

Veröff: EvBl 1979/3 S 18 = VersR 1979,289

- 8 Ob 620/93

Entscheidungstext OGH 14.10.1993 8 Ob 620/93

- 7 Ob 170/01b

Entscheidungstext OGH 26.09.2001 7 Ob 170/01b

Auch

- 1 Ob 278/02t

Entscheidungstext OGH 13.12.2002 1 Ob 278/02t

Auch; Beisatz: Löst ein Versicherer einen Versicherungsvertrag vorzeitig auf, so entfällt der Provisionsanspruch des Versicherungsmaklers jedenfalls auch dann, wenn der dafür ausschlaggebende wichtige Grund aus der Sphäre des Maklers stammt. (T1); Beisatz: Bei einvernehmlicher Auflösung eines Versicherungsvertrags bleibt der Provisionsanspruch des Versicherungsmaklers grundsätzlich weiter bestehen, es sei denn, dass vom Versicherer wichtige Gründe geltend gemacht werden können, die die Auflösung rechtfertigen. (T2); Beisatz: Ein Provisionsanspruch des Versicherungsmaklers, der den Versicherungsvertrag vermittelte, soll (nur) insoweit bestehen bleiben, als der Versicherer den Vertrag aus objektiv nicht gerechtfertigten bzw (allein oder überwiegend) seiner Sphäre zuzurechnenden Gründen gar nicht ausführt oder früher beendet, als dies nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten gewesen wäre. (T3); Veröff: SZ 2002/170

- 7 Ob 28/06b

Entscheidungstext OGH 08.03.2006 7 Ob 28/06b

Vgl auch

- 8 Ob 81/09h

Entscheidungstext OGH 28.01.2010 8 Ob 81/09h

Vgl auch

- 1 Ob 17/12z

Entscheidungstext OGH 22.06.2012 1 Ob 17/12z

Auch; Beis wie T2

Schlagworte

Angestellter, freier Handelsvertreter, Handelsagent, Vermittlung, Vereitelung, Agent, Geschäftsherr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0028932

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at